

**Satzung  
über Gebühren für Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen in Pforzheim  
(6.2)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	J 841
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	09.11.1982
	Bekanntmachung:	01.12.1982
	Inkrafttreten:	02.12.1982
Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	N 845
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	06.11.2001
	Bekanntmachung:	14.12.2001
	Inkrafttreten:	01.01.2002
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung	

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert am 12.02.1980 (GBl. 1980 S. 119) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 18.02.1964 in der Fassung vom 03.08.1978 (GBl. 1978 S. 394), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 01.07.1980 (BGBl. I S. 649) und §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21.06.1977 (GBl. 1977 S. 227) hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 09.11.1982 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen (einschließlich Fußgängerzonen), die in der Baulast der Stadt Pforzheim stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 23 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 18 Abs. 1 Satz 2 des Straßengesetzes nicht bedarf.

## **§ 2 Märkte**

Die Satzung gilt nicht für die öffentlichen Märkte.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
  - d) wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührensschuldners und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße bemessen. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist das Gebührenverzeichnis unter Berücksichtigung des § 21 Straßengesetz entsprechend anzuwenden.

## **§ 5 Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen, mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzun-

gen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als 1 Monat auf ein Zwölftel ermäßigt.

(4) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Cent-Beträge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

(5) Gebühren bis zu 1,50 Euro im Einzelfall werden nicht erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehung**

Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschild mit der tatsächlichen Ausübung.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

## **§ 8**

### **Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

## **§ 9**

### **Gebührenrückerstattung**

Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dieses mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten, bei Nichtinanspruchnahme nach Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei teilweiser Inanspruchnahme nach dem Ende der Sondernutzung, gestellt werden. Beträge unter 1,50 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 10**

### **Sonstige Bestimmungen**

soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgbühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmungen**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 - 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Stadt Pforzheim über Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 09.11.1982

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

1.	Ausübung von Gewerbe		
1.1	Schaustellungen auf öffentlichen Plätzen pro Tag		3.-/50.- €
1.2	Verkauf von Modeschmuck, Lederwaren und ähnliches täglich pro m <sup>2</sup>		2.-/25.- €
1.3	Ambulante Händler ohne Verkaufsstand		
	monatlich		3.-/20.- €
	jährlich		10.-/50.- €
1.4	Warenauslagen, wenn der Verkehrsraum in mehr als 30 cm Tiefe beansprucht wird sowie freistehende Warenauslagen, Warenständer u. ä., je angef. m <sup>2</sup>		2.-/50.- €
1.5	Bewegliche Verkaufsstände, -wagen (Speiseeis u. ä.) monatlich		25.-/200.- €
1.6	Feststehende Verkaufsstände, -wagen		
	je m <sup>2</sup> täglich		4.-/75.- €
	je m <sup>2</sup> monatlich		10.-/500.- €
1.7	Imbissstände (ohne Bewirtschaftungsfläche)		
	je m <sup>2</sup> täglich		5.-/75.- €
	je m <sup>2</sup> monatlich		50.-/500.- €
1.8	Aufstellen von Tischen und Stühlen im Zusammenhang mit einem stehenden Gaststättenbetrieb, mit Imbissständen oder Verkaufsständen, -wagen		
		je angef. m <sup>2</sup> monatlich	0,50.-/10.- €
		je angef. m <sup>2</sup> jährlich	1,50/100.- €
2.	Anlagen und Einrichtungen		
2.1	Automaten, wenn der Verkehrsraum in mehr als 30 cm Tiefe beansprucht wird	je angef. m <sup>2</sup> jährlich	5.-/75.- €
2.2	Schaukästen, wenn der Verkehrsraum in mehr als 30 cm Tiefe beansprucht wird	je angef. m <sup>2</sup> jährlich	5.-/120.- €
3.	Werbung		
3.1	Ausstellungen oder Vorführungen	täglich	5.-/300 ,. €
3.2	Werbeanlagen an Straßen, die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind		
		je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich	0,25/25.- €
3.3	Werbeanlagen am Ort der Leistung		
		je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	
		täglich	0,10/2,50 €
		monatlich	0,50/20.- €
		jährlich	1,50/100.- €
4.	Nutzung für Bauzwecke		
4.1	Schuttmulden je Mulde		
		täglich	2,50/10.- €
		monatlich	15.-/100.- €
		Pauschalgenehmigung jährlich	50.-/2.500.- €
4.2	Gerüste je Gerüst		
		täglich	2,50/10.- €
		monatlich	15.-/100.- €

4.3	Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche und sonstige Beanspruchung von Straßenfläche	je m <sup>2</sup> täglich	0,05/0,25 €
	Mindestgebühr täglich		2,05 €
	je m <sup>2</sup> monatlich		1.-/2,50 €
	Mindestgebühr monatlich		20.- €
4.4	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter die laufende Nummer 4.3 fällt	je m <sup>2</sup> täglich	0,05/0,35 €
5.	Gehwegüberfahrten	täglich	1,50/2,50 €
		monatlich	2,50/20.- €
		jährlich	5.-/200.- €
6.	Gleisanlagen	jährlich je angefangener m <sup>2</sup>	2,05/40.- €
7.	Masten (einschl. Leitungen) soweit sie nicht zu öffentlichen Versorgungsleitungen gehören, Masten für Fahnen u. ä.	täglich	1,50/10.- €
		monatlich	10.-/75.- €
		jährlich	25.-/375.- €
8.	Benutzung von Plätzen		
8.1	Gewerbliche Veranstaltungen		
	bei einer Belegung bis	100 m <sup>2</sup> täglich	30.- €
	bei einer Belegung bis	500 m <sup>2</sup> täglich	60.- €
	bei einer Belegung bis	5.000 m <sup>2</sup> täglich	120.- €
	bei einer Belegung bis	10.000 m <sup>2</sup> täglich	250.- €
	bei einer Belegung bis	20.000 m <sup>2</sup> täglich	360.- €
	bei einer Belegung über	20.000 m <sup>2</sup> täglich	480.- €
8.2	Nichtgewerbliche Veranstaltungen		
	bei einer Belegung bis	100 m <sup>2</sup> täglich	12,50 €
	bei einer Belegung bis	500 m <sup>2</sup> täglich	30.- €
	bei einer Belegung bis	5.000 m <sup>2</sup> täglich	60.- €
	bei einer Belegung bis	10.000 m <sup>2</sup> täglich	90.- €
	bei einer Belegung bis	20.000 m <sup>2</sup> täglich	180.- €
	bei einer Belegung über	20.000 m <sup>2</sup> täglich	240.- €
8.3	Kranz- und Blumenverkauf	je m <sup>2</sup> für Verkaufsdauer	4.- €
8.4	Christbaumverkauf	je m <sup>2</sup> für Verkaufsdauer	1,23 €
8.5	Sonstige Platzbenutzung	je m <sup>2</sup> täglich	0,20 €
9.	Benutzung des Abstellplatzes und dessen Einrichtungen an der Kaiser-Friedrich-Straße		
9.1	Abstellen eines Wohnwagens	täglich	1,23 €
9.2	Abstellen eines Pkws	täglich	1,23 €
9.3	Abstellen eines Lkws	täglich	2,50 €
9.4	Personen (je Familie)	täglich	2,50 €
10.	Sonstige Sondernutzungen	täglich	2,50/75.- €
		monatlich	5.-/300.- €
		jährlich	10.-/1.000.- €